

Betrieblicher Ausbildungsplan

für die Berufsausbildung

zum Revierjäger/zur Revierjägerin

Auszubildende/r		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Ortsteil	Straße	PLZ, Wohnort

Ausbildungsbetrieb/e		
1. Ausbildungsjahr	Name	Vorname
Zeitraum	Ortsteil, Straße	PLZ, Wohnort
2. Ausbildungsjahr	Name	Vorname
Zeitraum	Ortsteil, Straße	PLZ, Wohnort
3. Ausbildungsjahr	Name	Vorname
Zeitraum	Ortsteil, Straße	PLZ, Wohnort

Erklärungen

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen:

- zu Beginn des Ausbildungsjahres:

	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
Datum		
Auszubildende/r (Unterschrift)		
Ausbilder/in (Unterschrift)		

Der/die **Ausbildende** hat gemäß § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger vom 18.05.2010 unter **Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes** für den/die Auszubildende/n einen **individuellen betrieblichen Ausbildungsplan** zu erarbeiten.

Der/Die Ausbildende hat für die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte zu sorgen.

Eine Ausfertigung des Ausbildungsplans erhalten der/die Auszubildende, der Ausbildungsbetrieb, der/die Ausbilder/in und die zuständige Stelle.

Der betriebliche Ausbildungsplan ist im Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) abzulegen.

Der Ausbildungsplan soll als **Hilfestellung zur sach- und zeitgerechten Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung** dienen.

Alle Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten), die im Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Revierjäger/in aufgeführt sind, sollen darin ausgewiesen sein und auf die konkreten Verhältnisse des Ausbildungsbetriebes bezogen sowie den Ausbildungsabschnitten (Ausbildungshalbjahre) zeitlich zugeordnet werden.

Die im **Ausbildungsrahmenplan sachlich gegliederten Ausbildungsinhalte** sind Mindestanforderungen im Rahmen der betrieblichen Ausbildung. Neben fachspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen sollen auch übergreifende Qualifikationen (z.B. Selbständigkeit; Fähigkeit zur Problemlösung; Teamgeist; Entscheidungsfähigkeit) vermittelt werden. Die **zeitliche Gliederung** ordnet den einzelnen Ausbildungsjahren jeweils bestimmte Lerninhalte zu. Diese sind innerhalb bestimmter Zeitrahmen in der betrieblichen Ausbildung zu vermitteln. Abhängig von den konkreten betrieblichen Bedingungen kann die zeitliche Gliederung angepasst werden.

Ein zentrales Prinzip der Ausbildung im Beruf Revierjäger/Revierjägerin ist das **selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren der beruflichen Tätigkeiten**. Bei der Vermittlung aller Fertigkeiten und Kenntnisse sind immer die **Zusammenhänge mit dem gesamten betrieblichen Geschehen** zu berücksichtigen. Entsprechende Vorgaben dazu sind auch in der zeitlichen Gliederung zur Ausbildungsordnung formuliert.

Bei allen praktischen Arbeiten sind die tätigkeitsspezifischen ergonomischen Grundsätze und die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Zugleich ist ein umweltgerechtes Verhalten zu vermitteln.

Abschnitt A. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Jagd- und Revier-management, betriebliche Abläufe und Organisation § 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 1	a) Wildbestände ermitteln				
	b) Einzel und Gesellschaftsjagden vorbereiten, bei der Leitung mitwirken und Jagdgäste führen				
	c) Arbeits- und Betriebsmittel auswählen				
	d) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten				
	e) Arbeitsplatz vorbereiten, Maßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden im Umfeld des Arbeitsplatzes, insbesondere beim Jagdbetrieb, treffen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Jagd- und Reviermanagement, betriebliche Abläufe und Organisation § 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 1	f) Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen				
	g) Daten zur Arbeitsdurchführung feststellen, insbesondere Aufwandsmengen berechnen, Arbeitszeitbedarf sowie Größe von Flächen schätzen und ermitteln.				
	h) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher und struktureller Gegebenheiten, insbesondere nach wirtschaftlichen und ergonomischen Gesichtspunkten, planen und durchführen				
	i) Betriebsvorräte und Inventar erfassen und bewerten				
	j) betriebliche Software anwenden				
	k) Streckenlisten auswerten und Abschusspläne erstellen				
	l) Jagdbetrieb planen, organisieren und durchführen				
	m) an revierübergreifender Wildbewirtschaftung im Rahmen von Hegegemeinschaften und Bewirtschaftungsbezirken beratend und koordinierend mitwirken				
	n) Wildschäden erkennen und ermitteln, Schadensregulierung einleiten				
	o) Jahreswirtschaftspläne erstellen				
	p) bei Geschäftsvorgängen einschließlich Kalkulationen mitwirken, insbesondere Angebote vergleichen, Bestellungen vorbereiten und Rechnungen kontrollieren				
	q) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren				
	r) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und darstellen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Wildbewirtschaftung, Wildverwertung §3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 2	a) Lebensräume von Wildtieren ansprechen, erhalten, gestalten und entwickeln				
	b) Wildtiere erkennen und deren Anwesenheit anhand von Pirschzeichen feststellen				
	c) Jagdtierschutzgerecht unter Nutzung geeigneter Jagdarten planen und durchführen				
	d) Wildkrankheiten und Tierseuchen vorbeugen, diese erkennen und Maßnahmen einleiten				
	e) Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit kranken oder seuchenverdächtigen Wildtieren anwenden				
	f) Verwertbarkeit des Wildes prüfen und beurteilen				
	g) Geräte und Einrichtungen in Wildverarbeitungsräumen handhaben und warten				
	h) Bälge, Decken, Schwarten und Trophäen behandeln				
	i) Habitatsprüche, Ernährung und Verhalten von Hoch- und Niederwild bei der Bewirtschaftung von Jagdrevieren berücksichtigen				
	j) Wildäsungsflächen planen, anlegen und bewirtschaften, insbesondere Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Ansaaten, Düngung und Pflanzenschutz durchführen				
	k) erlegtes Wild und Fallwild unter Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen fachgerecht versorgen, verwerten und beseitigen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓= ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓= ja
Wildbewirtschaftung, Wildverwertung §3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 2	l) Proben für Untersuchungen zu Wildgesundheit und lebensmittelrechtlichen Untersuchungen, einschließlich Trichinenschau entnehmen und weiterleiten				
	m) Wildbret zerwirken und küchenfertig vorbereiten				
	n) qualitätssichernde Maßnahmen bei der Wildbretlagerung, -verarbeitung und -vermarktung anwenden				
	o) Maßnahmen zur Wildbretvermarktung durchführen				
Tier- und Artenschutz, Hege § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 3	a) geschützte Biotop, einheimische Pflanzen und Tiere erkennen				
	b) Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes durchführen				
	c) Notzeiten erkennen und Maßnahmen einleiten				
	d) Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von geschützten Biotopen, Pflanzen und Tieren durchführen				
	e) Maßnahmen der Landschaftspflege, insbesondere Anlage und Pflege von Waldrändern, Hecken, Freiflächen und Feuchtbiotopen durchführen				
	f) Wildbestände artgerecht unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Lebensraumes entwickeln				
	g) Wirkungen von Hegemaßnahmen auf den Wildbestand kontrollieren				
	h) Futtermittel produzieren, beschaffen, lagern				
	i) Futtermittel festlegen, Futtermengen bestimmen und Fütterungen durchführen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Jagdreviergestaltung § 3 Absatz 2 Abschnitt Nummer 4	a) Standorte von jagdlichen Einrichtungen, insbesondere Fütterungen, Kurrungen, Ansitzeinrichtungen, Pirschwege und Fallen festlegen				
	b) jagdliche Einrichtungen unter Berücksichtigung spezifischer Baunormen erstellen, pflegen und instand setzen				
	c) Maßnahmen zur Wildschadensverhütung durchführen				
	d) Lebensräume und Lebensraumverbund für Wildtiere erhalten und entwickeln				
	e) Maßnahmen zur Beruhigung von Lebensräumen und zur Besucherlenkung durchführen				
Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit, Monitoring § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5	a) Lebensräume einschließlich typischer Pflanzengesellschaften erkennen und bewerten				
	b) Daten zu Wildbeständen und zur Entwicklung von Lebensräumen erheben und dokumentieren				
	c) mit Naturschutzverbänden, zuständigen Behörden und anderen Kooperationspartnern zusammenarbeiten				
	d) schutzwürdige Lebensräume erhalten, schützen und entwickeln				
	e) Jagd in Schutzgebieten zur Unterstützung der Schutzgebietsziele durchführen				
	f) Wechselwirkungen zwischen Jagdbetrieb, Land- und Forstwirtschaft aufzeigen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit, Monitoring (§ 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 5)	g) Wechselwirkungen zwischen Wildbestand und –verhalten und Raum- und Flächennutzung aufzeigen				
	h) Daten für Untersuchungen und Studien sowie im Rahmen von Berichtspflichten erheben und dokumentieren				
Waffenkunde, Jagdwaffen und – geräte § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 6	a) Kurz- Lang- und blanke Waffen für die Jagdausübung und den Jagdschutz auswählen, transportieren, führen und tierschutzgerecht einsetzen				
	b) Kurz-, Lang- und blanke Waffen aufbewahren und pflegen				
	c) Munition aufbewahren, entsprechend dem Einsatz auswählen und transportieren				
	d) Fanggeräte bauen, warten, auswählen und tierschutzgerecht einsetzen				
	e) Jagdoptik auswählen, einsetzen und pflegen				
	f) Jagdsignale erkennen und Jagdhorn blasen				
	g) Wildlockrufe erkennen und nachahmen				
	h) Besonderheiten des Einsatzes von Jagdwaffen und Fanggeräten in befriedeten Bezirken berücksichtigen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Halten und Führen von Jagdhilfstieren § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 7	a) Einsatz von Jagdhilfstieren für die Jagd beurteilen und diese auswählen				
	b) Tierschutzaspekte beim Einsatz von Jagdhilfstieren beachten				
	c) Jagdgebrauchshunde halten, versorgen und transportieren				
	d) Jagdgebrauchshunde ausbilden				
	e) Jagdgebrauchshunde führen und einsetzen				
	f) Maßnahmen zur Vorbeugung und Behandlung von Hundekrankheiten sowie Sofortmaßnahmen nach Unfällen durchführen				
Rechtsgrundlagen des Jagdwesens, Wild- und Jagdschutz § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8	a) berufsspezifische rechtliche Regelungen berücksichtigen				
	b) Rechte und Pflichten der Jagdausübungsberechtigten, des Jagdpersonals und der Jagdgäste erläutern				
	c) Gefährdungssituationen rechtlich bewerten				
	d) Maßnahmen zum Wild- und Jagdschutz durchführen				
	e) hoheitliche Ordnungsaufgaben unter Berücksichtigung des Jagdrechts, des Wild- und Jagdschutzes sowie korrespondierender Rechtsbereiche durchführen und dabei mit öffentlichen Dienststellen und anderen Einrichtungen zusammenarbeiten				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Rechtsgrundlagen des Jagdwesens, Wild- und Jagdschutz § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 8	f) Konfliktpotenziale feststellen und bewerten, Verhalten anpassen und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –bewältigung sowie zum Eigenschutz ergreifen				
Öffentlichkeitsarbeit, Wild- und Naturpädagogik § 3 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 9	a) Jagdkultur und Jagdethik darstellen und vermitteln				
	b) Kommunikationsmittel und -regeln situationsgerecht anwenden				
	c) Bedeutung und Zusammenhänge von revierspezifischen Ökosystemen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Jagd, vermitteln				
	d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vorbereiten und durchführen				
	e) Führungen und Veranstaltungen zielgruppengerecht vorbereiten und durchführen				
	f) mit jagdlichen Verbänden, anerkannten Natur- und Tierschutzverbänden und sonstigen Interessengemeinschaften zusammenarbeiten				

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Berufsausbildung, Arbeits- und Tarifrecht § 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 1	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen				
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen				
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen				
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				
Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes § 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 2	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären				
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen				
	d) Grundlage, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit § 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 3	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden				
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten				
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				
Umweltschutz § 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 4	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären				
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
	d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				

Teil des Ausbildungs-Berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
		Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja	Fertigkeit soll vermittelt werden (X)	Fertigkeit wurde vermittelt - = nein ✓ = ja
Boden-, Wetter- und Klimakunde § 3 Absatz 2 Abschnitt B Nummer 5	a) Bodenarten und Bodentypen beschreiben				
	b) Bodenproben nehmen und Untersuchungsergebnisse bewerten				
	c) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren				
	d) Wetterinformationen einholen und nutzen				
	e) Regionale Klimaverhältnisse erkennen				
	f) Geländeklima erfassen und bewerten				
	g) Vegetationsentwicklung, insbesondere phänologische Phasen, beobachten und dokumentieren				
	h) Auswirkungen von Bodeneigenschaften, Wetter und Klima auf Lebensräume beachten				